

Bundesgesetzblatt ³¹⁰⁵

Teil I

G 5702

2001 **Ausgegeben zu Bonn am 23. November 2001** **Nr. 60**

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 2001	Gesetz zur Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes FNA: 930-11 GESTA: J024	3106
15. 11. 2001	Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte FNA: neu: 2125-40-82; 2125-40-25, 2125-40-23	3107
16. 11. 2001	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr FNA: 9290-8	3110
4. 11. 2001	Bekanntmachung über die Gestaltung der nationalen Münzseiten der für den Umlauf bestimmten deutschen Euro-Münzen FNA: neu: 690-2-1	3133

Gesetz
zur Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes

Vom 17. November 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Magnetschwebbahnbedarfsgesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1018) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. November 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte*)

Vom 15. November 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) sowie in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3228) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für „Café torrefacto soluble“.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Die Angabe „konzentriert“ darf für die Kennzeichnung von Kaffee-Extrakten und Zichorien-Extrakten nur bei

1. flüssigem Kaffee-Extrakt, der mehr als 250 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse,
2. flüssigem Zichorien-Extrakt, der mehr als 450 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse

in einem Kilogramm enthält, verwendet werden. Die Angabe nach Satz 1 ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben.

(3) In der Anlage aufgeführte Erzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den nach der Lebensmittel-Kennzeich-

nungsverordnung vorgeschriebenen Angaben gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 angegeben sind:

1. das Wort „entkoffeiniert“ bei
 - a) Rohkaffee und Röstkaffee, der höchstens ein Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffeetrockenmasse,
 - b) festem, pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt, der höchstens drei Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffee-Extrakttrockenmasse
 enthält,
2. der Mindestgehalt an Kaffee-Extrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt,
3. der Mindestgehalt an Zichorien-Extrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Zichorien-Extrakt,
4. das Wort „kandierte“ bei Röstkaffee, der mit Zuckerarten oder Honig überzogen ist,
5. die Wörter „mit Zucker geröstet“ bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorien-Extrakt, wenn der Extrakt aus mit Zucker gebrannter Rohware gewonnen worden ist,
6. die Wörter „mit Zucker“, „mit Zuckerzusatz“ oder „mit Zucker haltbar gemacht“ bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorien-Extrakt, wenn dem Extrakt Zucker nach dem Rösten der Rohware zugesetzt worden ist.

Werden andere Zuckerarten als Saccharose verwendet, gilt Satz 1 Nr. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Wortes „Zucker“ die betreffende Zuckerart anzugeben ist.

(4) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 3 gilt

1. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 erster Halbsatz und
2. § 3 Abs. 4

der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1, 5 und 6 sind im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

§ 3

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittel, die mit einer in der Anlage aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der betreffenden Begriffsbestimmung zu entsprechen,
2. Röstkaffee, der mehr als zwei Gramm kaffeefremde Bestandteile in einem Kilogramm enthält, wenn er nicht

*) Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. EG Nr. L 66 S. 26) in deutsches Recht umgesetzt.

als unverlesener Kaffee oder Ausschusskaffee kenntlich gemacht ist,

3. Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte, die entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 mit der Angabe „konzentriert“ versehen sind.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 bleiben der Gehalt an zugelassenen Zusatzstoffen in Röstkaffee und der Gehalt an Kandiermitteln in kandiertem Kaffee bei der Anwendung dieser Vorschrift unberücksichtigt.

§ 4

Analysenmethoden

(1) Der Koffeingehalt von Erzeugnissen nach Nummer 2 der Anlage und der Trockenmassegehalt von Erzeugnissen nach den Nummern 2 und 3 der Anlage sind nach den Analysenmethoden zu bestimmen, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unter den Gliederungsnummern L 46.03 – E (EG) und 1 (EG) bis 3 (EG) veröffentlicht sind.

(2) Die zur Bestimmung des freien Kohlenhydratgehaltes und des Gesamtkohlenhydratgehaltes von löslichen Kaffees verwendeten Analysenmethoden müssen hinsichtlich der im Anhang unter den Nummern 1 und 2 der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysenmethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) aufgeführten erforderlichen Kriterien getestet sein.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Satz 1 Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 6

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2001 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum Ablauf des 23. November 2001 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 hergestellte und gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 1 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1686) geändert worden ist, wird die Nummer 2 gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. November 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Anlage
(zu § 1 und § 2)

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

1. a) Rohkaffee:
der von der Frucht- und Samenschale befreite ungeröstete Samen von Pflanzen der Gattung Coffea;
- b) Röstkaffee, Kaffee:
gerösteter Rohkaffee, ungemahlen oder gemahlen, mit einem Wassergehalt von höchstens 50 Gramm in einem Kilogramm.
2. a) Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee, Instant-Kaffee:
konzentriertes Erzeugnis, das mindestens 950 Gramm Kaffee-Extrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält;
- b) Kaffee-Extrakt in Pastenform, Kaffee-Extrakt-Paste:
konzentriertes pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält;
- c) flüssiger Kaffee-Extrakt, Kaffee-Extrakt in flüssiger Form:
konzentriertes flüssiges Erzeugnis, das 150 bis 550 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 120 Gramm ungebrannte oder gebrannte Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Extraktion von geröstetem Kaffee unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert. Neben unlöslichen Stoffen, die technisch nicht zu vermeiden sind, und aus dem Kaffee stammenden unlöslichen Ölen dürfen sie nur die löslichen und aromatischen Bestandteile des Kaffees enthalten.

3. a) Zichorien-Extrakt, lösliche Zichorie, Instant-Zichorie:
konzentriertes Erzeugnis, das mindestens 950 Gramm Zichorien-Extrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten;
- b) Zichorien-Extrakt in Pastenform, Zichorien-Extrakt-Paste:
konzentriertes pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten;
- c) flüssiger Zichorien-Extrakt, Zichorien-Extrakt in flüssiger Form:
konzentriertes flüssiges Erzeugnis, das 250 bis 550 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 350 Gramm ungebrannte oder gebrannte Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Extraktion von gerösteter Zichorie (*Cichorium intybus* L.), die zum Trocknen und Rösten einwandfrei gereinigt ist und nicht für die Herstellung der Zichorie Witloof verwendet wird, unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 16. November 2001

Auf Grund des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) sowie dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 2001 (BGBl. I S. 2552), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde und für Nachnahmen sowie im Einschreibeverfahren,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Schreibauslagen gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Wörter „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

d) In Nummer 8 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Wörter „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

e) In Nummer 11 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5,- DM“ wird durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Nummern 131, 132, 133, 210, 225, 231 und 284“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummern 414 und 415“ durch die Angabe „Nummern 413 und 414“ ersetzt.

4. § 7 wird gestrichen.

5. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) Unterabschnitt A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Gebührennummer 201 wird wie folgt gefasst:

„201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde
------	--

10“.

bbb) In Gebührennummer 202.1 werden vor den Wörtern „einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“ die Wörter „oder Erweiterung“ eingefügt.

ccc) In Gebührennummer 202.3 wird der Gebührensatz „65 bis 160“ ersetzt durch den Gebührensatz „65 bis 500“.

ddd) In Gebührennummer 202.7 wird am Ende nach dem Wort „eingeschlossen“ angefügt:

„ , oder eines vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV), soweit vom Bewerber veranlasst“.

eee) In Gebührennummer 206 wird der Gebührensatz „50 bis 180“ ersetzt durch den Gebührensatz „65 bis 500“.

- fff) Nach der Gebührennummer 214.3 wird folgende neue Gebührennummer 214.4 eingefügt:
 „214.4 eines Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV 250 bis 5 000“.

bb) Unterabschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Gebührennummern 221 bis 222.2 werden durch folgende Gebührennummern ersetzt:

„221	Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers	
	Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.3, 221.6 und 221.7 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225.	
	Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2 und 221.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 30 DM.	
	Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20 DM.	
221.1	Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach Nummer 221.2, 221.6 oder 221.7 nicht zusätzlich anfällt	50
221.2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk – mit und ohne Halterwechsel –	50
221.3	Entscheidung über die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens	60
221.4	Entscheidung über die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen	20
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	50 bis 400
221.6	Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer –	20
221.7	Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks – Halterwechsel –	30
222	(aufgehoben)“.	

bbb) Die Gebührennummer 223 wird wie folgt gefasst:

„223	Zuteilung und Ausfertigung des Fahrzeugbriefs außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis	45
	Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 30 DM.“	

ccc) Die Gebührennummer 224 wird wie folgt gefasst:

„224	Vorübergehende Stilllegung/endlich aus dem Verkehr ziehen (endgültige Stilllegung)	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20
224.3	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO gleichzeitig mit der endgültigen Stilllegung	10
224.4	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO zu einem anderen Zeitpunkt als dem der endgültigen Stilllegung	20“.

ddd) Die Gebührennummer 225 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „außerhalb eines Zulassungsverfahrens“ werden durch die Wörter „in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen“ ersetzt.

bbbb) Satz 2 „Die Gebühr erhöht sich bei Verlust des Fahrzeugbriefs für die vorgeschriebene Afbietung verbunden mit der Ausgabe des neuen Briefvordrucks um 17 DM.“ wird gestrichen.

eee) In Gebührennummer 226.1 wird der Gebührensatz „4“ ersetzt durch den Gebührensatz „6“.

- fff) Die Gebührennummer 227 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|-------|--|------|
| „227 | Zulassungsfreie Fahrzeuge | |
| | Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225. | |
| | Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 30 DM. | |
| | Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20 DM. | |
| 227.1 | Erteilung der Betriebserlaubnis | 20 |
| 227.2 | Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen | 50 |
| 227.3 | Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk – mit und ohne Halterwechsel – | 40 |
| 227.4 | Wiederinbetriebnahme eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer – | 20 |
| 227.5 | Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs innerhalb des Zulassungsbezirks – Halterwechsel – | 30“. |
- ggg) In Gebührennummer 228 werden die Wörter „außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221 und außerhalb des Verfahrens bei Änderung des Zulassungszeitraums beim Saisonkennzeichen nach Nr. 221.1“ durch die Wörter „in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen“ ersetzt.
- hhh) Die Gebührennummer 232 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|-------|---|-----|
| „232 | Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnis | |
| 232.1 | Ausstellung eines Anhängerverzeichnis je einzutragendes Fahrzeug | 5 |
| 232.2 | Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnis je hinzugetragenes bzw. je zu streichendes Fahrzeug | 5 |
| 232.3 | Jede weitere Ausfertigung eines Anhängerverzeichnis | 2“. |
- iii) Die Gebührennummern 233 und 234 werden durch folgende Gebührennummern 233 bis 235 ersetzt:
- | | | |
|------|--|-------------|
| „233 | Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,50 DM. | |
| 234 | Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO | 30 |
| 235 | Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes | 10 bis 40“. |
- jjj) Nach Gebührennummer 235 wird folgende neue Gebührennummer 236 eingefügt:
- | | | |
|------|-------------------------------|------|
| „236 | Aufbietung des Fahrzeugbriefs | 17“. |
|------|-------------------------------|------|
- cc) Unterabschnitt A Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Gebührennummer 241.3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 57b Abs. 4“.
- bbb) Gebührennummer 243 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Angabe „nach Nummer 7.3.7 der Anlage VIII“ wird ersetzt durch die Angabe „nach Nummer 3.7 und Nummer 4.1.3 der Anlage VIIIb“.
- bbbb) Der Gebührensatz „50 bis 200“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „65 bis 500“.
- ccc) Gebührennummer 244 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO für Überwachungsorganisationen“.
- bbbb) Der Gebührensatz „560“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „940“.

dd) Unterabschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 251 werden die Wörter „Ablehnung eines Antrags“ durch die Wörter „Entscheidung über einen Antrag“ ersetzt.

bbb) In Gebührennummer 253 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bbb₁) In Gebührennummer 254 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.“

ccc) Die Gebührennummer 255 wird wie folgt gefasst:

„255 Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person 20 bis 1 000

Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 20 DM je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.“

ddd) In Gebührennummer 256 werden vor der Angabe „(§ 5 StVG)“ die Wörter „durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde“ eingefügt.

eee) Nach Gebührennummer 256 wird folgende neue Gebührennummer 257 eingefügt:

„257 Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG), die nicht den Anforderungen des VwVfG entspricht 20“.

ee) Unterabschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 261 wird der Gebührensatz „20 bis 350“ ersetzt durch den Gebührensatz „20 bis 1 500“.

bbb) In Gebührennummer 263 wird der Gebührensatz „20 bis 500“ ersetzt durch den Gebührensatz „20 bis 1 500“ und der Gebührensatz „500 bis 1 500“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „1 500 bis 4 500“.

ccc) Gebührennummer 264 wird wie folgt geändert:

aaaa) Der Punkt am Ende von Satz 2 wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 20 DM je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.“

bbbb) Der Gebührensatz „20 bis 600“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „20 bis 1 500“.

ee₁) In Unterabschnitt C wird die Gebührennummer 271 wie folgt gefasst:

„271 Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen 20 bis 350“.

ff) Unterabschnitt D wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 301.2 wird das Wort „praktische“ durch das Wort „fahrpraktische“ ersetzt.

bbb) In Gebührennummer 302 werden die Wörter „oder Versagung“ gestrichen.

ccc) Die Gebührennummer 302.3 wird wie folgt gefasst:

„302.3 der Fahrschülerlaubnis
– an eine natürliche Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde 200
– an eine juristische Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde 300“.

ddd) Nach Gebührennummer 302.5 wird folgende neue Gebührennummer 302.6 eingefügt:

„302.6 der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins,
der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisurkunde,
der Fahrschülerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde,

- der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde oder
der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungsurkunde
nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht 65 bis 500“.
- eee) In Gebührennummer 303 werden die Wörter „oder Versagung der Erweiterung“ gestrichen.
- fff) Die Gebührennummer 304 wird wie folgt gefasst:
„304 Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde 15“.
- ggg) In Gebührennummer 305 werden nach dem Wort „Fahrlehrerscheins,“ die Wörter „eines befristeten Fahrlehrerscheins,“ eingefügt.
- hhh) Die Gebührennummern 306 bis 306.4 werden wie folgt gefasst:
„306 Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), der Fahrschülerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG 65 bis 500“.
- iii) In Gebührennummer 307 werden nach dem Wort „Fahrlehrerscheins,“ die Wörter „eines befristeten Fahrlehrerscheins,“ eingefügt und der Gebührensatz „15 bis 80“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „28 bis 560“.
- jjj) In Gebührennummer 309 wird der Gebührensatz „15 bis 60“ ersetzt durch den Gebührensatz „10 bis 1 000“.
- kkk) Nach Gebührennummer 309 wird folgende neue Gebührennummer 310 eingefügt:
„310 Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG) oder deren Erweiterung, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschülerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG oder deren Erweiterung 65 bis 500“.
- lll) In Unterabschnitt D werden Gebührensätze wie folgt ersetzt oder geändert:
- aaaa) In Gebührennummer 302.1 von „55“ in „80“,
bbbb) in Gebührennummer 302.2 von „55“ in „80“,
cccc) in Gebührennummer 302.4 von „110“ in „165“,
dddd) in Gebührennummer 302.5 von „130 bis 470“ in „200 bis 700“,
eeee) in Gebührennummer 303.1 von „55“ in „80“,
ffff) in Gebührennummer 303.2 von „75“ in „110“,
gggg) in Gebührennummer 303.3 von „55“ in „80“,
hhhh) in Gebührennummer 303.4 von „70 bis 220“ in „100 bis 330“,
iiii) in Gebührennummer 305 von „20 bis 50“ in „30 bis 75“,
jjjj) in Gebührennummer 308.1 von „40 bis 720“ in „60 bis 1 000“ und
kkkk) in Gebührennummer 308.2 von „40 bis 720“ in „60 bis 1 000“.
- gg) Unterabschnitt E wird wie folgt geändert:
- aaa) In Gebührennummern 321.1 bis 321.5 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt oder geändert:
- aaaa) In Gebührennummer 321.1 von „800“ in „1 340“,
bbbb) in Gebührennummer 321.2 von „650“ in „1 190“,
cccc) in Gebührennummer 321.3 von „560“ in „1 100“,
dddd) in Gebührennummer 321.4 von „400“ in „940“ und
eeee) in Gebührennummer 321.5 von „400“ in „940“.

- bbb) In Gebührennummer 322 wird der Gebührensatz „55“ ersetzt durch den Gebührensatz „50 bis 200“.
- ccc) In Gebührennummer 324 werden vor dem Wort „Bestätigung“ die Wörter „Entscheidung über die“ eingefügt.
- ddd) In Gebührennummer 329 wird der Gebührensatz „15 bis 50“ ersetzt durch den Gebührensatz „50 bis 1 000“.

hh) Unterabschnitt F wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 399 wird die Angabe „mit 95 DM je angefangene Arbeitsstunde“ ersetzt durch die Angabe „mit 25 DM je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit“.

bbb) Die Gebührennummer 400 wird wie folgt gefasst:

<p>„400</p>	<p>Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung</p>	<p>Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50 DM; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 50 DM. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.“</p>
-------------	--	--

b) Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) In Gebührennummer 401.1 wird der Gebührensatz „15“ ersetzt durch den Gebührensatz „17“.

bb) Die Gebührennummern 402 bis 404 werden wie folgt gefasst:

<p>„402</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis</p>	<p>In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 oder 2.6.1 FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.</p>
<p>402.1</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A</p>	<p>174</p>
<p>402.2</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1</p>	<p>131</p>
<p>402.3</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE</p>	<p>131</p>
<p>402.4</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE</p>	<p>174</p>
<p>402.5</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E</p>	<p>131</p>
<p>402.6</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D</p>	<p>218</p>
<p>402.7</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D1</p>	<p>174</p>
<p>402.8</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E</p>	<p>131</p>
<p>402.9</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse M</p>	<p>87</p>
<p>402.10</p>	<p>Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T</p>	<p>174</p>
<p>403</p>	<p>Prüfung der Sehleistung mit Testgerät</p>	<p>10“.</p>

- cc) In Gebührennummer 412 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen und je angefangene Viertelstunde mindestens 34 DM und höchstens 45 DM.“
- dd) Die Gebührennummer 413 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Tabelle wird die Überschrift der fünften Spalte der Gebühren wie folgt gefasst:
„Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO^{3),4),5)}“.
- bbb) In der Tabelle wird die Überschrift der sechsten Spalte der Gebühren wie folgt gefasst:
„Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO⁵⁾“.
- ccc) Am Ende der Tabelle werden nach der Fußnote ³⁾ folgende Fußnoten ⁴⁾ und ⁵⁾ angefügt:
- ⁴⁾ Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 32 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 413.4.1.
- ⁵⁾ Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.“
- ddd) Die Gebührenspalte 5 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Gebührennummer 413.4.2 wird der Gebührensatz „76 bis 90“ ersetzt durch den Gebührensatz „91 bis 110“.
- bbbb) In Gebührennummer 413.4.3 wird der Gebührensatz „90 bis 110“ ersetzt durch den Gebührensatz „105 bis 130“.
- cccc) In Gebührennummer 413.4.4 wird der Gebührensatz „100 bis 125“ ersetzt durch den Gebührensatz „115 bis 145“.
- dddd) In Gebührennummer 413.4.5 wird der Gebührensatz „115 bis 140“ ersetzt durch den Gebührensatz „130 bis 160“.
- eeee) In Gebührennummer 413.4.6 wird der Gebührensatz „140 bis 170“ ersetzt durch den Gebührensatz „155 bis 190“.
- eee) Die Gebührenspalte 6 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Gebührennummer 413.4.2 wird der Gebührensatz „65 bis 80“ ersetzt durch den Gebührensatz „80 bis 100“.
- bbbb) In Gebührennummer 413.4.3 wird der Gebührensatz „75 bis 95“ ersetzt durch den Gebührensatz „90 bis 115“.
- cccc) In Gebührennummer 413.4.4 wird der Gebührensatz „85 bis 105“ ersetzt durch den Gebührensatz „100 bis 125“.
- dddd) In Gebührennummer 413.4.5 wird der Gebührensatz „95 bis 120“ ersetzt durch den Gebührensatz „110 bis 140“.
- eeee) In Gebührennummer 413.4.6 wird der Gebührensatz „120 bis 150“ ersetzt durch den Gebührensatz „135 bis 170“.
- ee) Die Gebührennummer 420 wird wie folgt gefasst:
„420 Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel oder Klebestempel um 0,50 DM“.
- ff) In Nummer 3 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt oder geändert:
- aaa) In Gebührennummer 451.1 von „360“ in „375“,
- bbb) in Gebührennummer 451.2 von „510“ in „531“,
- ccc) in Gebührennummer 451.3 von „360“ in „375“,
- ddd) in Gebührennummer 451.4 von „390“ in „405“,
- eee) in Gebührennummer 451.5 von „510“ in „535“,
- fff) in Gebührennummer 451.6 von „590“ in „620“,
- ggg) in Gebührennummer 451.7 von „590“ in „620“,
- hhh) in Gebührennummer 452.1 von „186“ in „195“,
- iii) in Gebührennummer 452.2 von „159“ in „170“,
- jjj) in Gebührennummer 454.1 von „329“ in „340“,
- kkk) in Gebührennummer 454.2 von „510“ in „535“.
- gg) In Gebührennummer 499 wird die Angabe „je angefangene Viertelstunde mindestens 23 DM und höchstens 33 DM“ ersetzt durch die Angabe „je angefangene Viertelstunde mindestens 28 DM und höchstens 38 DM“.

6. Der 2. und der 3. Abschnitt der Anlage werden wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt – Gebühren der Behörden im Landesbereich¹⁾“

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	
	1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde	5,10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	33,20 10,20 bis 35,80
202.2	auf Grund einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird	25,60
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist	33,20 bis 256,00
202.4	als Ersatz	17,90 bis 35,80
202.5	bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts (§ 6 Abs. 7 FeV)	23,00
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 bis 30,70
202.7	Ausfertigung eines Führerscheins, soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen, oder eines vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV), soweit vom Bewerber veranlasst	7,70
203	Ortskundeprüfung	20,50 bis 57,30
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	28,60
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	7,70
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	33,20 bis 256,00

¹⁾ Die Behörden im Landesbereich erheben auch die Gebühren für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen stehen.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	11,20 bis 15,30
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV	12,80 bis 25,60
209	Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG), nach dem Punktsystem (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVG) oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	17,90
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG) einschließlich der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	25,60
211	(aufgehoben)	
212	Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis	12,80
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung oder Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person	5,10 bis 511,00
214	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, im Falle der Anerkennung einschließlich der Anerkennungsurkunde, sowie die Überprüfung	
214.1	einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 66 FeV	128,00 bis 2 556,00
214.2	einer Sehteststelle nach § 67 FeV	51,10 bis 307,00
214.3	einer anderen Stelle nach § 68 FeV	51,10 bis 511,00
214.4	eines Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV	128,00 bis 2 556,00
	2. Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/Anhängern	
221	Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.3, 221.6 und 221.7 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225. Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2 und 221.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro.	
221.1	Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach Nummer 221.2, 221.6 oder 221.7 nicht zusätzlich anfällt	25,60
221.2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk – mit und ohne Halterwechsel –	25,60
221.3	Entscheidung über die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens	30,70
221.4	Entscheidung über die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen	10,20
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	25,60 bis 205,00
221.6	Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer –	10,20
221.7	Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks – Halterwechsel –	15,30

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
222	(aufgehoben)	
223	Zuteilung und Ausfertigung des Fahrzeugbriefs außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro.	23,00
224	Vorübergehende Stilllegung/endlich aus dem Verkehr ziehen (endgültige Stilllegung)	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	5,10
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	10,20
224.3	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO gleichzeitig mit der endgültigen Stilllegung	5,10
224.4	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO zu einem anderen Zeitpunkt als dem der endgültigen Stilllegung	10,20
225	Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschließlich Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugidentitätsprüfung in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen	10,20
226	Entscheidung über Auskunft aus dem Fahrzeugregister	
226.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	3,10
226.2	in sonstigen Fällen	5,10
227	Zulassungsfreie Fahrzeuge Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225. Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro.	
227.1	Erteilung der Betriebserlaubnis	10,20
227.2	Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen	25,60
227.3	Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk – mit und ohne Halterwechsel –	20,50
227.4	Wiederinbetriebnahme eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer –	10,20
227.5	Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs innerhalb des Zulassungsbezirks – Halterwechsel –	15,30

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
228	Abstempeln von Kennzeichen sowie Zuteilung einer Prüfmarke in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen	2,60
	Zusätzlich	
228.1	je HU- und AU-Plakette sowie Prüfmarke	0,50
228.2	je Stempelplakette	
	ohne farbiges Landeswappen	0,50
	mit farbigem Landeswappen	1,00
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens	10,20 bis 15,30
230	Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern an Fahrzeughalter, Fahrzeughändler oder Zulassungsdienste, je Erkennungsnummer Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro.	2,60
231	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs	
231.1	Eintragung, Aufhebung oder Verwahrung, jeweils	5,10
231.2	Übersendung des Fahrzeugbriefs einschließlich Einschreibegebühr	10,20
232	Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses je einzutragendes Fahrzeug	2,60
232.2	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses je hinzutragenes bzw. je zu streichendes Fahrzeug	2,60
232.3	Jede weitere Ausfertigung eines Anhängerverzeichnisses	1,00
233	Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,30 Euro.	
234	Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO	15,30
235	Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes	5,10 bis 20,50
236	Aufbietung des Fahrzeugbriefs	8,70
	3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung	
241	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde sowie die Überprüfung	
241.1	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen	128,00 bis 256,00
241.2	einer Schulungsstätte zur Schulung von Fachkräften, die Sicherheitsprüfungen durchführen	256,00 bis 409,00
241.3	eines Fahrtschreiber- oder EG-Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57b Abs. 4 StVZO oder eines Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers nach § 57d Abs. 4 StVZO	56,20 bis 225,00
241.4	einer Überwachungsorganisation Bei einer Überprüfung jeweils zuzüglich der Kosten für eine etwaige Überprüfung an Ort und Stelle.	128,00 bis 1 023,00
241.5	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO	38,30 bis 153,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
242	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Bestätigung der Bestellung des technischen Leiters einer Überwachungsorganisation oder dessen Vertreters	25,60 bis 102,00
243	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 3.7 und Nummer 4.1.3 der Anlage VIIIb zur StVZO	33,20 bis 256,00
244	Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO für Überwachungsorganisationen Diese Gebühr schließt die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/2 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	481,00
4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, FeV, VOInt		
251	Entscheidung über einen Antrag auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG	12,80 bis 102,00
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	21,50 bis 93,10
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde	7,20
254	Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	14,30 bis 286,00
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 511,00
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70
257	Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG), die nicht den Anforderungen des VwVfG entspricht	10,00
B. Straßenverkehrs-Ordnung		
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 bis 767,00
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	7,70
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	10,20 bis 767,00 767,00 bis 2 301,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 767,00
265	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	10,20 bis 30,70 pro Jahr
	C. Ferienreiseverordnung	
271	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00
	D. Fahrlehrergesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für die Klasse BE	
	– für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	– für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	266,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	– für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	99,70
	b) im fahrpraktischen Unterricht	99,70
301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
	– für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	– für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
	– für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	220,00
	– für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme der Auslagen – ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308)	
302.1	der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins	40,90
302.2	der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisurkunde	40,90
302.3	der Fahrschülerlaubnis	
	– an eine natürliche Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	102,00
	– an eine juristische Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	153,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
302.4	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	84,40
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungsurkunde	102,00 bis 358,00
302.6	der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins, der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisurkunde, der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde, der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungsurkunde nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangem Verzicht	33,20 bis 256,00
303	Erweiterung	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	40,90
303.2	der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	56,20
303.3	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	40,90
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	51,10 bis 169,00
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	7,70
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	15,30 bis 38,30
306	Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), der Fahrschulerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG	33,20 bis 256,00
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	14,30 bis 286,00
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG	30,70 bis 511,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	30,70 bis 511,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	5,10 bis 511,00
310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG) oder deren Erweiterung, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschulerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG oder deren Erweiterung	33,20 bis 256,00
E. Kraftfahrersachverständigengesetz		
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	685,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	608,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	562,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	481,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	481,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33⅓ v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	25,60 bis 102,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,20
324	Entscheidung über die Bestätigung der Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Technischen Prüfstelle oder einer dieser unmittelbar nachgeordneten Dienststelle sowie von deren Stellvertretern	25,60 bis 102,00
325	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung, ausgenommen Ausscheiden aus Altersgründen	28,10 bis 71,60
326	Zwangweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung	7,70 bis 40,90
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	25,60 bis 511,00
F. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs		
398	Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebührennummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist	10,20
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 25,60 Euro. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzu- sehen, soweit durch die Rücknahme des Wider- spruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht wider- spricht.
3. Abschnitt – Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung, der Begutachtungsstellen für Fahreignung und der Sehteststellen		

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
401	Theoretische Prüfung	
401.1	für eine Fahrerlaubnis aller Klassen, je	8,70
Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird nur einmal die Gebühr erhoben.		
401.2	nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	3,60
401.3	Zu den Gebühren nach den Nummern 401.1 und 401.2 werden erhoben für	
	– Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	6,10
	– Prüfungsbogen oder andere Medien mit visueller Darstellung in Fremdsprachen	6,10
	– Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sachverständigen/Prüfer, Audio-Systeme oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dolmetscher/ Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entsprechend Nummer 499
	– fremdsprachige Prüfung mit CD	
	a) als Einzelprüfung	102,00
	b) bei gleichzeitiger Prüfung von zwei Bewerbern	81,80
402	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Ver-		

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	schulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 oder 2.6.1 FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
402.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A	89,00
402.2	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1	67,00
402.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE	67,00
402.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	89,00
402.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E	67,00
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D	111,00
402.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D1	89,00
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	67,00
402.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse M	44,50
402.10	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	89,00
403	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,10
	2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt:	
	– Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der Technischen Prüfstelle stehen oder von ihr angemietet wurden;	
	– Anlegen der Verwaltungsakte bei der Technischen Prüfstelle entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrags zur Erstellung eines Gutachtens;	
	– Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d.h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auf Vollständigkeit;	
	– schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller;	
	– Porto, Telefon-, Telex- und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.	
410.1	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für	56,20
	1. Schilder	
	2. Amtliche Kennzeichen	
	3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole)	
	4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen	
	5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.2	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für	141,00
	1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschiedenen hohen Tönen	
	2. Abschleppeinrichtungen	
	3. Radabdeckungen	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
410.3	<ol style="list-style-type: none"> 4. Ladepritsche lof Zugmaschine 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile <p>Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmessgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel 4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafrädern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	225,00
410.4	<p>Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Krafrtrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	281,00
410.5	<p>Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	366,00
410.6	<p>Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 	422,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.7	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	506,00
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach den Nummern 410.1 bis 410.7. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	
411.2	Nachtragsgutachten Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach den Nummern 410.1 bis 410.7.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410.1 bis 410.7, 411.1 und 411.2 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen und je angefangene Viertelstunde mindestens 17,40 Euro und höchstens 23,00 Euro. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 v.H. der vorgenannten Sätze berechnet.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro					
413	Prüfung einzelner Fahrzeuge	Begutachtung nach §§ 21 und 21c StVZO ¹⁾					
		Komplettfahrzeug					
		Voll-Gutachten (GA) nach § 21 StVZO (für BE in D) GA nach § 21c StVZO ²⁾	Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund § 27 Abs. 7	Gutachten nach § 21 StVZO nach techn. Änderungen (§ 19 Abs. 2)	Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO ¹⁾	Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ^{3),4),5)}	Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO ⁵⁾
		1	2	3	4	5	6
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.1	Mofas, Mofas, Mofas, Krankenfahrräder	40,90	25,60	15,30 bis 25,60	12,80 bis 23,00	—	—
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	40,90	25,60	15,30 bis 25,60	12,80 bis 23,00	11,80 bis 22,00	—

		1	2	3	4	5	6
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.3	Krafträder	46,00	28,60	16,90 bis 28,10	15,30 bis 25,60	20,50 bis 28,10	—
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zu- lässigen Ge- samtmasse ...						
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.3 genannt	69,00	44,00	25,60 bis 39,90	20,50 bis 38,30	26,10 bis 38,90	23,00 bis 28,10
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.1 genannt	76,70	56,20	33,20 bis 56,20	25,60 bis 48,60	46,50 bis 56,20	40,90 bis 51,10
413.4.3	... von nicht mehr als 12,0 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.2 genannt	86,90	66,50	38,30 bis 58,80	25,60 bis 48,60	53,70 bis 66,50	46,00 bis 58,80
413.4.4	... von nicht mehr als 18,0 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.3 genannt	97,10	71,60	40,90 bis 61,40	25,60 bis 48,60	58,80 bis 74,10	51,10 bis 63,90
413.4.5	... von nicht mehr als 32,0 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.4 genannt	112,00	76,70	43,50 bis 63,90	25,60 bis 48,60	66,50 bis 81,80	56,20 bis 71,60
413.4.6	... über 32,0 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.5 genannt	128,00	81,80	46,00 bis 66,50	25,60 bis 48,60	79,30 bis 97,10	69,00 bis 86,90

- 1) Werden für die Begutachtung nach § 21 StVZO (Spalten 1 bis 3) oder für die Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO (Spalte 4) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für (weitere) erforderliche Prüfungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.
- 2) Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.
- 3) Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 Anlage VIIIa durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) + 0,6 · Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 6) zu bilden.
- 4) Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 32 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 413.4.1.
- 5) Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
413.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 413 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich	2,00
413.6	Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO	
413.6.1	Untersuchung nach Nummer 3.1.1 oder 3.1.2.1 der Anlage Xla zur StVZO	10,20 bis 30,70
413.6.2	Untersuchung nach Nummer 3.1.2.2 der Anlage Xla zur StVZO	7,70 bis 23,00
413.6.3	Untersuchung nach Nummer 3.2 oder 3.3 der Anlage Xla zur StVZO Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.	15,30 bis 92,00
414	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 413.1 bis 413.6	1,50 Euro bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach den Nummern 413.1 bis 413.6.2
415	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 413 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
415.1	Kraftomnibusse	12,30 bis 27,60
415.2	Taxen, Mietwagen	6,10 bis 13,80
415.3	Nachprüfungen	4,10 Euro bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nummer 415.1 beziehungsweise 415.2
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 413 bis 415 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	
416	Zuteilung einer Prüfplakette oder Prüfmarke aufgrund des § 29 oder § 47a StVZO	0,50
417	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 oder der Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO	2,60
418	Kann eine der unter den Nummern 413, 414 und 415 genannten Prüfungen am festgesetzten Tag nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden aus Gründen, die der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer nicht zu vertreten hat, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tag nicht beendet werden kann.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
419	Reisekosten/Reisezeiten Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Anlagen der Technischen Prüfstelle werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt, soweit in den einzelnen Gebührennummern nichts anderes bestimmt ist. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den steuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden. Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallenden Reisezeiten wird für jede begonnene Viertelstunde eine Gebühr nach Gebührennummer 499 berechnet.	
420	Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel oder Klebestempel um 0,30 Euro.	
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung	
451	medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2a und 4 Abs. 10 StVG sowie § 11 Abs. 3, § 13, § 14 FeV	
451.1	körperliche und geistige Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV), ausgenommen neurologisch-psychiatrische Mängel	192,00
451.2	neurologisch-psychiatrische Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV)	271,00
451.3	Altersbewerber	192,00
451.4	Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 FeV)	207,00
451.5	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebührennummern 451.6 und 451.7; § 11 Abs. 3 Nr. 4 und 5, Abs. 10 Nr. 2 FeV und § 2a Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 10 StVG)	274,00
451.6	Alkoholauffällige (§ 13 Nr. 2 FeV)	317,00
451.7	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 FeV) Soweit von der Begutachtungsstelle selbst ein Drogenscreening durchgeführt wird, erhöht sich der Betrag um 128,00 Euro.	317,00
451.8	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (§ 11 Abs. 6 FeV)	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt $\frac{1}{2}$ der hierfür geltenden höchsten Gebühr
451.9	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 451.1 bis 451.7
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV)	
452.1	Klassen A, A1, B, BE, C, CE, C1	99,70
452.2	Klassen M, L, T	86,90
454	Gutachten nach § 3 Satz 1 Nr. 3 und § 33 Abs. 3 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	174,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	274,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
455	Kann eine der unter den Gebührennummern 451, 452 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
	4. Terminzuschläge	
460	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf die Gebühren oder den Stundensatz <ul style="list-style-type: none"> – an normalen Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 v.H., – an dienstfreien Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 v.H., – in den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 v.H., – an Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 v.H., – an Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 v.H. als Zuschlag erhoben.	
	5. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 401 bis 460 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 14,30 Euro und höchstens 19,40 Euro erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 v.H. des vorgenannten Satzes berechnet.“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 6 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. November 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Bekanntmachung
über die Gestaltung der nationalen Münzseiten
der für den Umlauf bestimmten deutschen Euro-Münzen

Vom 4. November 2001

Gemäß den §§ 1 und 4 des am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, für den Umlauf bestimmte deutsche Euro-Münzen mit nationalen Motiven auszuprägen. Insgesamt wird es drei nationale Motive geben. Folgende Münzwerte erhalten jeweils eine einheitliche Gestaltung:

- 1, 2 und 5 Cent,
- 10, 20 und 50 Cent,
- 1 und 2 Euro.

Zu den Motiven im Einzelnen:

- Auf den kleinen Münzwerten 1, 2 und 5 Cent wird ein Eichenzweig mit seinem hohen Erinnerungswert an die deutschen Pfennig-Münzen abgebildet. Der Eichenzweig füllt die Münzseite harmonisch aus. Er zitiert das bisher auf den Pfennig-Nominalen verwendete Symbol, ohne es jedoch zu plagiierten. Im unteren Bereich befindet sich – durch den Zweig getrennt – links das Münzzeichen und rechts die Jahreszahl. Der Entwurf stammt von Professor Rolf Lederbogen aus Karlsruhe.
- Für die mittleren Münzwerte 10, 20 und 50 Cent wurde das Brandenburger Tor als sinnstiftendes Bauwerk ausgewählt. Dieses Tor hat – insbesondere durch die Teilung Deutschlands – von allen deutschen Bauwerken

den höchsten Symbolwert. Es steht für die Teilung und auch für die Einheit Deutschlands und Europas. Die perspektivische Erweiterung in der Gestaltung des Motivs betont die Durchlässigkeit des Tores und weist so besonders auf die wiedergewonnene deutsche und europäische Einheit hin. Unterhalb des Tores befinden sich untereinander angeordnet die Jahreszahl und das Münzzeichen. Der Entwurf stammt von Reinhart Heinsdorff aus Friedberg.

- Das Motiv für die beiden höchsten Münzwerte, 1 und 2 Euro, ist der Adler als traditionelles deutsches Hoheitssymbol. Unterhalb des Adlers befindet sich mittig die Jahreszahl, rechts davon das Münzzeichen. Die 2-Euro-Münze trägt die Randschrift

EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT 

Der Entwurf stammt von Heinz Hoyer und Sneschana Russewa-Hoyer aus Berlin.

Die nationalen Symbole aller Nominale sind – wie in den übrigen Euro-Teilnehmerländern auch – von einem Kranz aus zwölf Sternen umgeben.

Die Herstellung der Münzen erfolgt in allen fünf deutschen Münzstätten mit den folgenden Münzzeichen: A (Berlin), D (München), F (Stuttgart), G (Karlsruhe) und J (Hamburg).

Berlin, den 4. November 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



2 Euro
(Deutsche Rückseite)



1 Euro
(Deutsche Rückseite)

(Abbildungen vergrößert)



50 Cent
(Deutsche Rückseite)



20 Cent
(Deutsche Rückseite)



10 Cent
(Deutsche Rückseite)

(Abbildungen vergrößert)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt



5 Cent
(Deutsche Rückseite)



2 Cent
(Deutsche Rückseite)



1 Cent
(Deutsche Rückseite)

(Abbildungen vergrößert)